



## LANDKREIS OSTERHOLZ

20. März 2020

### **Ergänzungen zur Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich Schließung von Restaurants, Speisestätten und Mensen**

Landkreis Osterholz. Am Dienstag hat der Landkreis Osterholz auf Weisung des Landes Niedersachsen eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich erlassen. Nun hat das Land nähergehende Bestimmungen für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen getroffen. Die dazugehörige Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz ist ab sofort online verfügbar. Sie tritt morgen mit ihrer Veröffentlichung in der Tageszeitung in Kraft.

Mit der Allgemeinverfügung wird festgelegt, dass Restaurants, Speisestätten, Systemgastronomie, Imbisse, Mensen und dergleichen ab sofort für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Ausgenommen sind der Verkauf von Speisen und Getränken, die im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erfolgen. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig. Zudem wird aus hygienischen Gründen eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

Für Bürgerinnen und Bürger hat das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz ein Bürgertelefon geschaltet. Dieses ist von montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr unter der Telefonnummer 04791/ 930 2901 erreichbar. Der Landkreis Osterholz informiert unter [www.landkreis-osterholz.de/corona](http://www.landkreis-osterholz.de/corona) über die aktuelle Entwicklung. Darüber hinaus sind die Seiten des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.bzga.de](http://www.bzga.de)) als Informationsquellen zu empfehlen.